

Stadt Straubing Bauordnung Theresienplatz 2 94315 Straubing	Eingangsdatum:
	Aktenzeichen:

**Antrag auf amtliche Kennzeichnung (Siegelung) der Feuerwehrezufahrt auf privaten Grundstücken**

**Antragsteller(in):**

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Fax	E-Mail	

**Eigentümer(in), falls nicht Antragsteller(in):**

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Fax	E-Mail	

**Baugrundstück**

Gemarkung	Flur.-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer

**Anlage(n)**

<input type="checkbox"/> Lageplan M = 1:1000	<input type="checkbox"/> Außenanlagenplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Anlagen:	

**Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Straubing, Amt für Bauordnung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing. Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [https://www.straubing.de/media/www.straubing.de/org/med\\_1753/4524\\_datenschutz\\_bauordnung.pdf](https://www.straubing.de/media/www.straubing.de/org/med_1753/4524_datenschutz_bauordnung.pdf) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller(in)
------------	--------------------------------

.....

**Nicht vom Antragsteller auszufüllen!**

## **I. Bauordnung - Baugenehmigungen**

Eingangsdatum:	Aktenzeichen:
----------------	---------------

Für das o.g. Baugrundstück sind gemäß Baugenehmigung vom .....

Az: ..... Rettungswege, Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen auf privatem Grundstück zu erstellen (Art. 5, 31 Abs. 2 BayBO).

Zufahrt/en und Aufstellfläche/n müssen entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit Anlage A 2.2.1.1 / 1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) hergestellt und gekennzeichnet werden.

Benötigt wird/ werden ..... Siegelmarke/n für Beschilderung.

.....

Datum

Sachbearbeiter(in) Bauordnung

## **II. Öffentliche Ordnung - Verkehrsüberwachung**

Für das o.g. Baugrundstück wurde(n) ..... Siegelmarke(n) für Beschilderung ausgegeben.

.....

Datum

Sachbearbeiter(in) Verkehrsüberwachung

## **III. Brand- und Katastrophenschutz – Freiwillige Feuerwehr**

Die Herstellung der erforderlichen Rettungswege, Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen ist ordnungsgemäß erfolgt.

..... Schild/er wurden gesiegelt.

.....

Datum

Stadtbrandrat

## **IV. Zurück an Bauordnung**

Gebührenrechnung / Ablage Bauakte

## KENNZEICHNUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR

### 1. Hinweisschilder gemäß Anlage 7.4 / 1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr:

Die Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift



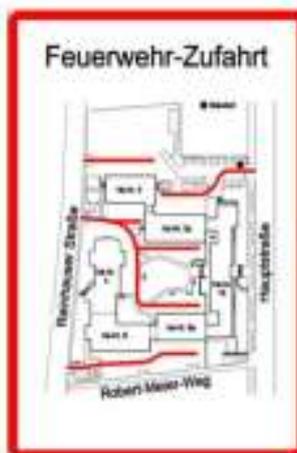
Die Hinweisschilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen auf dem Grundstück haben die Aufschrift



Die Hinweisschilder zu den Flächen für die Feuerwehr müssen DIN 4066 entsprechen (weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift); das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ muss eine Größe von mindestens B / H = 594 / 210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Dieses soll rechts neben der Zufahrt an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante angebracht werden. Zufahrten die breiter als 5 m sind, sollen beidseitig beschildert werden.

### 2. Lageplanschild zur Orientierung bei weitläufigen Feuerwehrezufahrten:

Auf dem Lageplanschild (Größe mind. 50 x 80 cm) sind die Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen darzustellen. Das Schild muss DIN 4066 entsprechen, schematisch den Lageplan (schwarz) mit Straßenbezeichnung und die Feuerwehrezufahrt/en bzw. Aufstellfläche/n (rot) zeigen. Es ist lagerichtig herzustellen und unter dem Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ anzubringen.



Lageplanschild:  
LandesFeuerwehrVerband  
Bayern, Fachinformation für  
Brandschutzdienststellen  
Stand: November 2013

### 3. Randbegrenzungen gemäß Anlage 7.4 / 1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr:

Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Diese kann durch Pfosten, durch eine niedrige Bepflanzung in Verbindung mit Pfosten oder ähnliche Einrichtungen erfolgen.